

Absender <i>William Dobbe e.K.</i> <i>Zandlaan 22</i> <i>NL 2182 HS Hillegom</i>	Ort, Datum <i>Hillegom 08.06.11</i>
	Eingang
	Verz. Nr.

**Antrag
auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
mit Vorhaben- und Erschließungsplan
(§ 12 Abs. 2 BauGB)**

Hiermit wird die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan für die nachfolgenden Grundstücke zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das folgende Bauvorhaben und die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen beantragt:

Bauvorhaben	<input checked="" type="checkbox"/> Errichtung	<input type="checkbox"/> Änderung	<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung
Vorhaben <i>Wohnanlage mit Gewerbeflächen und Tiefgarage</i>			
Baugrundstücke	Gemeinde / Stadt <i>Wesel</i>	Gemarkung <i>Wesel</i>	
	Flur <i>44</i>	Flurstück Nr.* <i>286, 363, 628, 629</i>	Straße / Hausnummer <i>Dinslakener Landstr. 40a</i>
Eigentümer *	Namen <i>Dobbe, William</i>	Anschriften <i>Zandlaan 22, NL 2182 HS Hillegom</i>	
	<input type="checkbox"/> s. Eigentümerliste		

* alle betroffenen Grundstücke auflisten

Die Eigentümer der o. g. Grundstücke sind mit dem Bauvorhaben
 einverstanden nicht einverstanden

Einverständniserklärung des Nachbarn/Eigentümers (*Flurstücke 626+627*)
 liegt bei wird bei Bedarf nachgereicht

Die von den Bauvorhaben betroffenen Grundstücke liegen im
 räumlichen Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes

Nr. 62 Flamer Weg Süd (§ 30 Abs. 1 BauGB)
 unbeplanten Innenbereich (§ 34 Abs. 1 und 2 BauGB)
 Außenbereich (§ 35 BauGB)

-bitte wenden

Das Bauvorhaben ist ohne die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes nicht zulässig, da es

- den folgenden Festsetzungen des o. g. Bebauungsplanes widerspricht und die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht vorliegen (§ 31 Abs. 2 BauGB):

Geplante MI-Ausweisung widerspricht dem derzeitigen Planungsrecht

- sich in die Eigenart der vorhandenen Bebauung aus folgenden Gründen nicht einfügt oder seine Abmessungen den Rahmen der prägenden Umgebungsbebauung sprengt (§ 34 Abs 1 und 2 BauGB):

- wegen fehlender Privilegierung im Außenbereich nicht zugelassen werden kann

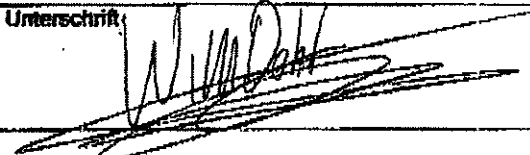
Der Antragssteller ist bereit,

- über das Bauvorhaben und die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen einen mit der Gemeinde und der Bauaufsichtsbehörde abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplan auf eigene Kosten auszuarbeiten,
- den Vorhaben- und Erschließungsplan mit den berührten Trägern öffentlicher Belange abzustimmen und diesen der Gemeinde als Bestandteil des Bebauungsplanes zur Verfügung zu stellen,
- ggf. eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) und andere erforderliche Gutachten auf eigene Kosten in Auftrag zu geben und diese der Gemeinde kostenlos zur Aufstellung des Bebauungsplanes zur Verfügung zu stellen,
- sich zur Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen und zur Realisierung des Bauvorhabens innerhalb einer noch zu bestimmenden Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten in einem Durchführungsvertrag zu verpflichten,
- sein Einverständnis zur Einbeziehung weiterer Grundstücke außerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplanes zu geben.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Gemeinde das Recht hat, den Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan aufzuheben, wenn

- der Vorhaben und Erschließungsplan nicht innerhalb der im Durchführungsvertrag vereinbarten Frist durchgeführt wird,
- der Träger des Bauvorhabens wechselt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplanes innerhalb der vereinbarten Frist gefährdet ist.

Aus der Aufhebung des Bebauungsplanes können Ansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden.

Ort, Datum Hillegom, 08.06.2011	Unterschrift 
------------------------------------	--